

Große Anfrage

der Fraktion DIE GRÜNEN

Eigentums- und Besitzverhältnisse im Stationierungsbereich (Wueschheim Air Station) der Boden-Boden-Flugkörper GLCM- BGM-109 (Cruise-Missile) im Hunsrück

1. Sind die Liegenschaften, die von den amerikanischen Streitkräften im Stationierungsbereich genutzt werden, durch Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz beschafft worden?
2. Wann wurde das Landbeschaffungsverfahren durchgeführt?
3. Sind die Liegenschaften von Privateigentümern oder von den Gemeinden beschafft worden?
4. Bestehen Gestattungsverträge mit den Gemeinden, wenn ja, von wann datieren diese?
5. Sind die Liegenschaften durch Kauf beschafft worden?
6. Wer ist jetzt (1988) Eigentümer der Liegenschaften im Stationierungsbereich?
 - a) Der Bund, hinsichtlich
 - aa) welcher (Teil)flächen?
 - bb) seit wann?
 - b) Das Land Rheinland-Pfalz hinsichtlich
 - aa) welcher (Teil)flächen?
 - bb) seit wann?
 - c) Die Gemeinden, hinsichtlich
 - aa) welcher (Teil)flächen?
 - bb) seit wann?
7. Wurde von der zuständigen deutschen Behörde (Bundesvermögensverwaltung) eine Überlassungsvereinbarung (gem. Art. 48 Abs. 3 ZA-NTS) hinsichtlich des gesamten Geländes des Stationierungsbereichs mit den amerikanischen Streitkräften geschlossen?
8. Liegt diese schriftlich vor (Art. 48 Abs. 3 lit. a ZA-NTS) und von wann datiert diese?
9. Wurden sukzessive Überlassungsvereinbarungen geschlossen?
 - a) Liegen diese schriftlich vor?
 - b) Von wann datieren diese?
10. Enthalten diese Überlassungsvereinbarungen Einzelregelungen?

11. Wenn ja, beziehen sich die Angaben auf
 - a) die Größe der zur Benutzung überlassenen Liegenschaft(en)?
 - b) die Art der zur Benutzung überlassenen Liegenschaft(en)?
 - c) die Lage der zur Benutzung überlassenen Liegenschaft(en)?
 - d) den Zustand und die Ausstattung der zur Benutzung überlassenen Liegenschaft(en)?
12. Wurden in den Überlassungsvereinbarungen „Angaben . . . über die Einzelheiten (der) Benutzung“ (Art. 48 Abs. 3 lit. a ZA-NTS) ausgehandelt?
13. Haben die deutschen Behörden bei der Aushandlung der Details der Überlassungsvereinbarung (gem. Art. 48 Abs. 3 lit. a ZA-NTS) darauf gedrungen, möglichst genau, präzise und detailliert die Angaben über die „Einzelheiten der Benutzung“ zu definieren (vgl. dazu Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 48 ZA-NTS Abs. 4 „insbesondere“)?
14. Enthält die schriftliche Überlassungsvereinbarung Festschreibungen des Inhalts und der Grenzen der zulässigen militärischen Nutzung (z. B. „Überlassungsdauer“, „Art der Verwendung“)?
15. Haben die deutschen Behörden die nach Art. 48 Abs. 3 ZA-NTS (und Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 48 ZA-NTS) notwendige Überlassungsvereinbarung mit derart detaillierten und präzisen Nutzungsregelungen abgeschlossen, daß eine Veränderung der militärischen Nutzung erneut einer einvernehmlichen Regelung bedarf?
16. Hat die Landesregierung die deutschen Behörden vor dem Abschluß der Überlassungsvereinbarung darauf hingewiesen, daß ein Verzicht auf detaillierte und präzise Nutzungsregelungen ein Verzicht der deutschen Vertreter auf Teile der Gebietshoheit der Bundesrepublik und damit auf Teile der originären Souveränität bedeuten?

Für die Fraktion:
Prof. Dr. Rotter